

**Satzung**  
der  
„Angelika Unger Stiftung“

**§ 1**  
**Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen „Angelika Unger Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

**§ 2**  
**Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke i. S. d. §52 AO,

- die Förderung und Unterstützung von Gnadenhöfen
- die Förderung der Planung und Errichtung von Tierheimen
- die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen des Tierschutzes

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Verwirklicht werden die Zwecke zum einen unmittelbar durch eigene Vorhaben, zum anderen werden die Zwecke (mittelbar) verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Satz 1. Die Verwirklichung des Stiftungszweckes wird insbesondere durch direkte Spenden an oder personelle Unterstützung von Tierheimen und Gnadenhöfen sowie durch Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, erfolgen.

2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht auf dem Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**  
**Stiftungsvermögen**

1. Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ist zudem konservativ und ertragreich anzulegen.

3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
4. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, dem Vermögen zuführen.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind sowie aus Umschichtungsgewinnen. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
5. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

1. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
2. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Die Mitglieder des ersten Vorstands sind im Stiftungsgeschäft berufen. Sie gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu ihren Lebzeiten ist die Stifterin Vorsitzende des Vorstandes und bestellt in dieser Funktion auch den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder. Die Stifterin sowie die von ihr nach Satz 3 berufenen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
3. Nach dem Tod der Stifterin, wenn sie das Amt der Vorstandsvorsitzenden niedergelegt hat, wenn sie (z.B. aufgrund gerichtlich festgestellter Geschäftsunfähigkeit) zu einer Amtsausübung nicht mehr in der Lage ist oder wenn sie auf ihr Bestellungsrecht gemäß Nummer 2 Satz 3 verzichtet hat, werden die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder vom Kuratorium bestellt. Wenn der Fall gemäß Satz 1 erster Halbsatz eingetreten ist, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Wiederbestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

4. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Wird dadurch die Mindestmitgliederzahl unterschritten, bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl, bildet das verbleibende Vorstandsmitglied den Vorstand allein. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium, auf Vorschlag des verbleibenden Vorstandsmitglieds, zu ersetzen, wenn die Mindestmitgliederzahl unterschritten ist.  
Solange die Stifterin dem Vorstand als Vorstandsvorsitzende angehört, können Vorstandsmitglieder von ihr jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Wenn ein Fall gemäß Nummer 3 Satz 1 erster Halbsatz eingetreten ist, können Vorstandsmitglieder vom Kuratorium und dem verbleibenden Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Es gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder von Vorstand und Kuratorium zusammen. Das Mitglied, über das abgestimmt werden soll, hat keine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt, wird über ihn abgestimmt, zählt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden doppelt.  
Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - die Verwendung der Stiftungsmittel
  - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung der Stiftung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen, sofern die Stiftung über ausreichende Mittel hierfür verfügt. In diesem Fall hat der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende

Vorsitzende fordert in diesem Fall alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung zur schriftlichen Abstimmung auf.

2. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung ersatzweise die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
6. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

1. Das Kuratorium kann aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin berufen.
2. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Vor dem Ende der Amtszeit wählt das Kuratorium rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Kuratoriums. Wiederberufungen sind uneingeschränkt möglich. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sofern es aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
3. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
4. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 80. Lebensjahres. Handelt es sich dabei um das einzige Kuratoriumsmitglied, bleibt es solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ist das Kuratorium unbesetzt, beruft der Vorstand ein neues Kuratoriumsmitglied.
5. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit aller anwesenden Mitglieder aus Vorstand und Kuratorium zusammen. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen

## **§ 11**

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Berliner Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.  
Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
3. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
4. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aus Vorstand und Kuratorium zusammen.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 13**

### **Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
2. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aus Vorstand und Kuratorium zusammen.

4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

#### § 14

##### Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Kuratorium

1. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Kuratorium werden durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder des Vorstands einberufen und geleitet. Die Einladung zur Beschlussfassung hat mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder beider Organe zu erfolgen.
2. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder und mindestens eines der Kuratoriumsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Ein Organmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied desselben Organs vertreten lassen. Kein Organmitglied kann mehr als ein anderes Organmitglied vertreten.
3. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen und im Nachgang allen Organmitgliedern bereitzustellen.

#### § 15

##### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Deutscher Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 16

##### Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
2. Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - a. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
  - b. den nach § 11 Nr. 1 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von einem nach § 8 Nr. 1 Satz 3 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde ist beizufügen.

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin.

Berlin, 30.11.2020

(Ort, Datum)



(Angelika Unger – Vorstandsvorsitzende und Stifterin)